

Unverbindliche Muster-Ergänzung zu Courtagevereinbarungen infolge der IDD bzw. deren innerstaatlichen Umsetzung

Erarbeitet zwischen dem Fachverband der Versicherungsmakler (unter
Beiziehung von Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch) und dem Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)

Mai 2018

PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN NACH DER VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE (IDD)

1. Die Vertragsparteien bestätigen, sämtlichen sie jeweils treffenden Pflichten aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/97 und den auf deren Grundlage erlassenen europäischen und österreichischen Rechtsvorschriften sowie ergangenen behördlichen Vorgaben nachzukommen und Vertriebstätigkeiten für die XXXX AG im Einklang mit diesen Bestimmungen durchzuführen.
2. Das sind unter anderem die mit der Richtlinie (EU) 2016/97 (im Folgenden „IDD“), den delegierten Verordnungen der Kommission und den Umsetzungsbestimmungen zur IDD im österreichischen Recht eingeführten Bestimmungen zur Aufsicht und Lenkung des Versicherungsvertriebs (im Folgenden „POG-Vorschriften“). Die POG-Vorschriften richten sich vorwiegend an die Hersteller von Versicherungsprodukten, sohin die XXXX AG, und verpflichten diese, POG-Grundsätze aufrechtzuerhalten, anzuwenden und zu überprüfen, um kontinuierlich zu gewährleisten, dass alle vermarkteten Versicherungsprodukte für ihren spezifischen Zielmarkt angemessen sind. Festgehalten wird, dass als Hersteller von Versicherungsprodukten sowohl Versicherungsvermittler als auch Versicherungsunternehmen (auch gemeinsam) gelten können.
3. Die XXXX AG stellt dem Vermittler sämtliche für den Vertrieb innerhalb des jeweils definierten Zielmarktes erforderlichen Informationen zu den Versicherungsprodukten, zum Zielmarkt selbst sowie, eine vom Versicherer vorgeschlagene dazugehörige Vertriebsstrategie (im Folgenden „Produkt- und Vertriebsinformationen“) zur Verfügung. XXXX AG kann dem Vermittler die Produkt- und Vertriebsinformationen in geschriebener Form oder elektronisch (etwa in einem E-Mail oder über ein Portal) zur Verfügung stellen. Der Vermittler wird die Produkte der XXXX AG grundsätzlich im Rahmen der von XXXX AG vorgeschlagenen Vertriebsstrategie und innerhalb des von XXXX AG jeweils definierten Zielmarktes vertreiben, soweit ihm die dazu erforderlichen Informationen von der XXXX AG zur Verfügung gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vermittler auch außerhalb des Zielmarktes Produkte vertreiben, und zwar dann, wenn die Einzelbewertung zum Zeitpunkt des Verkaufs die Schlussfolgerung begründet, dass diese Produkte den Wünschen und Bedürfnissen dieser Kunden entsprechen. Der Vermittler wird solche Ausnahmefälle dem Versicherer unverzüglich bekanntgeben.
4. XXXX AG ist berechtigt im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften zu prüfen, ob der Vermittler die Produkte insbesondere innerhalb des von XXXX AG definierten Zielmarktes vertreibt. Der Vermittler wird - zur Unterstützung der von der XXXX AG durchgeführten Produktprüfungen - der XXXX AG die relevanten Verkaufsinformationen

zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um das Versicherungsprodukt zu bewerten und zu prüfen, ob das jeweilige Produkt den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des von der XXXX AG ermittelten Zielmarkts weiterhin entspricht. Eine Überprüfung der Einhaltung der sonstigen Berufspflichten des Vermittlers erfolgt nicht.

5. Erkennt der Vermittler, dass ein Versicherungsprodukt nicht im Einklang mit den Interessen, Zielen und Merkmalen des von XXXX AG bekannt gegebenen Zielmarktes steht, oder werden dem Vermittler sonstige produktbezogene Umstände bekannt, die nachteilige Auswirkungen auf den Kunden haben könnten, informiert der Vermittler XXXX AG unverzüglich, damit XXXX AG gegebenenfalls eine Anpassung der Vertriebsstrategie und des Zielmarktes vornehmen kann.
6. Für den Fall, dass die Umsetzungsbestimmungen und/oder finalen Entwürfe der Umsetzungsbestimmungen zur IDD oder behördliche Vorgaben Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages erforderlich machen bzw. sinnvoll erscheinen lassen, werden die Vertragsparteien die erforderlichen Anpassungen einvernehmlich vornehmen. Sofern die Vertragsparteien in diesem Fall bis zum Inkrafttreten der Umsetzungsbestimmungen in Österreich zur IDD keine Einigung über erforderliche und/oder sinnvolle Anpassungen der IDD-Bestimmungen treffen, ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.